



Vertragsbedingungen der PAGES Media GmbH mit Kunden für Produktionen

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für alle Leistungen der PAGES Media GmbH, Stefan-George-Ring 19, 81929 München („**Produzent**“) gegenüber **Vertragspartner** im Zusammenhang mit der Herstellung von Filmproduktionen oder sonstigen Leistungen von Produzent gegenüber Vertragspartner.

1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen von Vertragspartner finden keine Anwendung, es sei denn, Produzent hat deren Geltung schriftlich zugestimmt.

1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Vertragspartner und Produzent. Sie finden daher auch dann Anwendung, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich hierauf Bezug genommen wird.

1.4 Produzent behält sich vor, diese Vertragsbedingungen zu ändern. Die geplanten Änderungen wird Produzent dem Vertragspartner spätestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen. Wenn Vertragspartner der Änderung nicht innerhalb von drei Wochen widerspricht, gilt dies als Zustimmung zu den geänderten Vertragsbedingungen. Auf diese Wirkung eines fehlenden Widerspruchs wird Produzent bei Mitteilung der Änderung hinweisen.

2.0 Vertragsschluss

2.1 Produzent bietet Vertragspartner die Herstellung der in dem Angebot näher bezeichneten Leistungen („**Produktion**“) mit den dort genannten Merkmalen und Konditionen an.

2.2 Mit Annahme dieses Angebots durch Vertragspartner kommt eine Vereinbarung mit den in dem Angebot angegebenen Vertragsinhalten sowie zu diesen Vertragsbedingungen zustande.

2.3 Im Falle einer Abweichung der Regelungen in dem Angebot von den nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten die Regelungen in dem Angebot. Im Übrigen finden diese Vertragsbedingungen Anwendung.

3. Merkmale der Produktion, Produktionsdurchführung

3.1 Produzent übernimmt die organisatorische sowie praktische Durchführung der Produktion. Die Produktion entspricht branchenüblichen Anforderungen.

3.2 Die Merkmale der herzustellenden Produktion sind ab-

schließend in dem Angebot festgelegt. Sofern darüber hinausgehende Merkmale festgelegt werden sollen, sind diese zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

3.3 Jegliche zu beachtende Style/CI-Richtlinien und Logos des Vertragspartners, die relevant für die Produktion sind, sind unmittelbar nach Angebotsannahme in dem mit Produzent vereinbarten Format anzuliefern.

3.4 Zu Leistungen, die über die vereinbarten Merkmale der Produktion hinausgehen, ist Produzent nicht verpflichtet. Sofern Vertragspartner nach Vertragsschluss Änderungswünsche hat, wird Produzent Vertragspartner ein aktualisiertes Angebot unter Berücksichtigung dieser Änderungswünsche zukommen lassen. Sofern Vertragspartner binnen eines Zeitraums von einer Woche nach Zugang des veränderten Angebots dieses annimmt, wird Produzent die Produktion mit den Änderungen herstellen. Nimmt der Vertragspartner das veränderte Angebot nicht an oder äußert er sich innerhalb der genannten Frist nicht, so gilt die ursprüngliche Vereinbarung unverändert fort.

3.5 Die von Produzent angegebenen Fertigstellungsfristen und Fertigstellungstermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich die Fertigstellung zu einem bestimmten Termin zugesagt wird.

3.6 Höhere Gewalt (einschließlich z. B. Wetterbedingungen, die einen Dreh nach dem Vertragszweck unmöglich machen) und ähnliche unvorhersehbare und von Produzent nicht zu vertretende Umstände sowie Umstände im Verantwortungsbereich von Vertragspartner (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen durch Vertragspartner oder diesem zuzuordnende Dritte) führen zu einer entsprechenden Verschiebung von Lieferterminen und Fristen. Kann ein Drehtermin aus den in dieser Ziffer genannten Gründen trotz Einhaltung der von Produzent erforderlichen Sorgfalt nicht stattfinden sind die daraus resultierenden Mehrkosten von Vertragspartner zu tragen.

3.7 Produzent wird beim Abschluss aller für die Durchführung der Produktion erforderlichen Verträge im eigenen Namen handeln. Er ist nicht berechtigt, Vertragspartner gegenüber Dritten zu vertreten bzw. Verpflichtungen im Namen von Vertragspartner einzugehen.

3.8 Produzent kann die Herstellung der Produktion ganz oder zum Teil durch Dritte durchführen lassen. Er haftet in diesem Fall weiterhin für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen.

4. | Information

4.1 | Produzent wird Vertragspartner über alle wesentlichen Punkte der Produktion auf Aufforderung informieren.

4.2 | Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, sich über den Stand der Produktion nach vorheriger Abstimmung auch am Drehort zu informieren.

4.3 | Zu einer Abrechnung oder Information über die Produktionskosten ist Produzent nicht verpflichtet.

5. | Abnahme

5.1 | Produzent wird Vertragspartner zunächst den Feinschnitt der Produktion zur Verfügung stellen. Vertragspartner kann sodann innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich oder in Textform seine gesammelten Änderungswünsche mitteilen. Möglich sind nur solche Änderungswünsche, die sich im Rahmen der Postproduktion realisieren lassen (z. B. Schnittänderungen) und die nicht im Widerspruch zu den in dem Angebot vereinbarten Merkmalen der Produktion stehen. Alle Elemente der abgelieferten Produktion, die in den vorgenannten Änderungswünschen nicht angesprochen werden gelten mit Ablauf der vorgenannten Frist als abgenommen, sofern Produzent den Vertragspartner auf diese Rechtsfolge bei Fristbeginn hinweist. Sonstige Änderungswünsche können von Produzent gegen Erstattung der dafür anfallenden Kosten durch Vertragspartner vorgenommen werden.

5.2 | Sofern nach vorgenannter Ziffer Änderungswünsche einzuarbeiten sind, wird Produzent Vertragspartner die Produktion nach Einarbeitung der Änderungswünsche ein weiteres Mal zur Prüfung etwaiger Änderungswünsche zur Verfügung stellen. Die Regelungen von Ziffer 5.1 finden entsprechende Anwendung.

5.3 | Etwaige weitere Korrekturschleifen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

5.4 | Nach Einarbeitung der zu berücksichtigenden Änderungswünsche wird Produzent die ggf. überarbeitete Produktion dem Vertragspartner zur Endabnahme vorlegen. Vertragspartner hat die Produktion unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung, abzunehmen. Eine Verweigerung der Abnahme ist nur möglich, wenn die Produktion technische Mängel oder nicht die vereinbarten Merkmale aufweist und hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Äußert sich der Vertragspartner innerhalb des genannten Zeitraums nicht, gilt die Produktion als abgenommen, sofern Produzent den Vertragspartner auf diese Rechtsfolge bei Fristbeginn hinweist.

6. | Stornierung, Verschiebung

6.1 | Vertragspartner ist berechtigt, die beauftragten Leistungen bis 48 Stunden vor der Leistungserbringung zu stornieren.

6.2 | Sofern die Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erbringen ist, ist Vertragspartner berechtigt, diesen Zeitpunkt bis 48 Stunden vorher kostenfrei zu verschieben (z. B. wenn ein geplanter Drehtermin nicht stattfinden kann).

6.3 | Bei einer Stornierung (vgl. Ziffer 6.1) oder Verschiebung (Ziffer 6.2) bis 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Leistungserbringung zahlt Vertragspartner an Produzent ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung. Unter 24 Stunden zahlt Vertragspartner ein Ausfallhonorar in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung.

6.4 | Stornierung digitaler Service „EVE“
Die Abrechnung erfolgt sekundengenau. Die Stunden werden auf Ihr EVE-Konto übertragen und sind nicht rückerstattungsfähig. Nicht genutzte Zeit läuft nicht ab und kann für weitere Aktivitäten oder Veranstaltungen genutzt werden. Sollte der human correction service benötigt werden, muss dieser 14 Tage vor dem Event gebucht werden. Die Stornierungsgebühren für den human correction service betragen 50% bei einer Stornierung 14 Tage oder weniger vor dem Event und 100% bei 7 oder weniger Werktagen vor dem Event.

7. | Rechteübertragung

7.1 | Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, überträgt Produzent mit Zahlung der vollständigen Vergütung hinsichtlich der Urheber-, Leistungsschutz-, Titel- und sonstigen Rechte dem Vertragspartner die örtlich und zeitlich unbeschränkten Rechte zur Nutzung der Produktion in allen Sprachfassungen – auch zu Werbezwecken – inhaltlich begrenzt auf die mit Vertragspartner konkret vereinbarten Nutzungsarten („Rechtepakete“ entsprechend Angebot). Für die Rechte an einer etwaig mit der Produktion verbundenen Musik gilt darüber hinaus Ziffer 6.5.

7.2 | Das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht, d. h. das Recht, die Produktion unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte zu bearbeiten, zu kürzen, zu teilen, mit anderen Werken zu verbinden, die Musik auszutauschen, sowie das Recht, die Produktion in anderen Sprachen zu synchronisieren, zu untertiteln sowie Voice-over-Fassungen herzustellen, wird Vertragspartner nur dann übertragen, wenn dies gesondert vereinbart ist (vgl. „Rechtepakete“) und auch in diesem Fall nur insoweit und mit der Maßgabe, dass die bearbeitete Fassung hinsichtlich Charakter, Länge und Verwendungszweck der hergestellten Produktion entspricht.

7.3 | Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechte als nicht-ausschließliche Nutzungsrechte übertragen. Die Regelung in Ziffer 11 bleibt unberührt.

7.4 | Diese Nutzungsrechte sind von Vertragspartner frei auf Dritte übertragbar.

7.5 | Soweit Rechte über die GEMA oder eine andere Verwertungsgesellschaft oder ähnliche Gesellschaften der kollektiven Rechtswahrnehmung zu lizenzieren sind, ist die Lizenzierung Sache des Vertragspartners.

7.6 | Darüber hinausgehende Rechte werden nicht übertragen, sofern nicht gesondert vereinbart und vergütet.

7.7 | Produzent behält das Eigentum an dem Material, einschließlich des Rohmaterials. Klarstellend wird festgehalten, dass Rechte an dem Rohmaterial nicht übertragen werden.

8. Garantien, Rechteverteidigung

8.1 | Produzent garantiert, dass er sämtliche nach dieser Vereinbarung zu übertragenden Rechte zur Nutzung der Produktion von Urhebern und Beteiligten, insbesondere Urheber-, Leistungsschutz- und Persönlichkeitsrechte Dritter, erworben hat bzw. erwerben wird. Die Garantie umfasst nicht Rechte an Materialien und Inhalten, die von Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden. Ebenso umfasst die Garantie nicht die Rechte von Personen, die dem Vertragspartner zuzuordnen sind, z. B. Rechte des Vertragspartners, der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Kunden des Vertragspartners oder sonstiger Personen, von denen Aufnahmen auf Wunsch von Vertragspartner angefertigt werden.

8.2 | Produzent kann nach freier Wahl die von ihm nach dieser Vereinbarung übertragenen Rechte selbst verteidigen oder Vertragspartner die Verteidigung übertragen. Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Rechte ohne Absprache mit Produzent zu verteidigen oder Vergleiche abzuschließen, Anerkenntnisse abzugeben etc. Produzent ist bei Verstoß gegen die vorangegangene Regelung nicht verpflichtet, Vertragspartner Kosten oder Schäden zu ersetzen.

9. Gewährleistung

9.1 | Der Produzent gewährleistet, dass die Produktion die vereinbarten Merkmale aufweist und technisch mangelfrei ist, insbesondere eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist. Künstlerisch-ästhetische Gesichtspunkte oder Fragen des Geschmacks können keinen Mangel begründen.

9.2 | Falls die gelieferte Produktion nicht die vereinbarten Merkmale aufweist oder technisch mangelhaft ist, ist Produzent berechtigt, die Produktion innerhalb einer angemessenen Frist zwei Mal nachzubessern oder neu herzustellen. Gelingt es Produzent nicht, die Produktion mit den vertraglich vereinbarten Merkmalen mangelfrei herzustellen, ist der Vertragspartner zur Herabsetzung der Vergütung berechtigt. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen steht dem Vertragspartner auch das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu.

9.3 | Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, außer für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Produzent

9.4 | Vertragspartner nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Produzent für die Produktion keine Versicherung abgeschlossen hat. Produzent kann auf Wunsch und Kosten von Vertragspartner eine Filmversicherung abschließen, deren Bestandteile mit Vertragspartner abzustimmen sind.

10. Haftung

10.1 | Produzent haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.2 | Für einfache Fahrlässigkeit haftet Produzent – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (so genannte Kardinalpflichten, d. h. Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangel- folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.3 | Soweit die Haftung von Produzent gemäß den vorstehenden Bedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Produzent.

10.4 | Die Haftung von Produzent wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen übernommener Garantien oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.5 | Der Vertragspartner darf eventuelle Ansprüche gegen Produzent nur mit dessen schriftlicher Zustimmung abtreten.

11. Preise, Zahlung, Kosten

11.1 | Die Preise von Produzent gelten vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung in Euro und verstehen sich, soweit gesetzlich zulässig, als Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

11.2 | Soweit die Preise als Tagessatz angegeben sind, basieren diese auf einer Tätigkeit bis zu 8 Stunden täglich. Etwaige darüber hinausgehende Tätigkeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

11.3 | Sofern für Reisekosten (Transport, Übernachtung, Spesen, Reisezeit) sowie Verpflegung keine Pauschale vereinbart ist, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit wird mit 50 % eines vereinbarten Tagessatzes berechnet.

11.4 | Insofern gesondert im Angebot angegeben ist die Vergütung wie folgt, in zwei Schritten, zur Zahlung an Produzent fällig:

Teilrechnung #1 nach Preproduktion & Produktion und
Teilrechnung #2 nach finaler Abnahme des Projekts.

11.5 | Für den Fall, dass die Zahlungen einer Quellensteuer unterliegen sollten, wird diese von Vertragspartner getragen und der einbehaltene Betrag Produzent entsprechend erstattet. Die Parteien werden alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Besteuerung so gering wie möglich zu halten (z. B. durch Freistellung, Anrechnung, Pauschalierung, Abzug, Erlass etc.) und insbesondere sich alle dafür erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellen.

11.6 | Gegenüber Forderungen von Produzent kann Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit dieses auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Der vorstehende Satz gilt nicht, sofern der Vertragspartner ein Verbraucher ist. Die Aufrechnung durch Vertragspartner ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

12. | Nennung, Referenzen

12.1 | Soweit nicht anders vereinbart, ist der Produzent bei der Nutzung der entstandenen Produktion durch Vertragspartner in geeigneter Weise zu nennen.

12.2 | Der Produzent hat das Recht, die Produktion bei Wettbewerben und Festivals vorzuführen sowie für die Eigenwerbung (z. B. in Werbematerialien, Demo-Reels oder im Internet) zu nutzen. Produzent kann Mitwirkenden an der Produktion das Recht einräumen, die Produktion für deren Eigenwerbung zu verwenden.

13. | Laufzeit und Beendigung dieses Vertrags

13.1 | Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung sowie eine Kündigung nach § 649 BGB ist ausgeschlossen.

13.2 | Das Recht zur Beendigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

13.3 | Vertragspartner ist es untersagt, den Kunden von Produzent, für den die Produktion hergestellt wird, direkt zu Zwecken der Eigenwerbung anzusprechen.

14. | Schlussbestimmungen

14.1 | Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Erweiterungen oder Beschränkungen dieser Vertragsbedingungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder von Produzent schriftlich bestätigt wurden.

14.2 | Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

14.3 | Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Produzent. Produzent ist berechtigt, Vertragspartner auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.